

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

China (Volksrepublik China)

Stand: November 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

ausgestellt von der zuständigen chinesischen Heimatbehörde für die Registrierung der Ehe (Notariat)
(Antragsteller aus Hongkong oder Macao erhalten diese Urkunden beim zuständigen Standesamt).

Sofern das Dokument bei Scheidung eingezogen wurde, ist das Datum der Eheschließung anderweitig nachzuweisen oder ggf. eidesstattlich zu versichern.

2. Scheidungsurkunde / bescheinigung

bei einvernehmlicher Ehescheidung wird die Urkunde von dem zuständigen chinesischen Amt für Zivilangelegenheiten ausgestellt und liegt dem chinesischen Notar zur Beurkundung vor, der eine notarielle Abschrift erstellt (Antragsteller aus Hongkong oder Macao erhalten diese Urkunden beim zuständigen Standesamt).

oder

Scheidungsurteil oder Schlichtungsbeschluss

bei streitiger Ehescheidung wird entweder ein Scheidungsurteil oder ein Schlichtungsbeschluss durch das zuständige Gericht ausgestellt

Hinweis:

Falls kein Widerspruch eingelegt wird, werden Scheidungsurteile nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen rechtskräftig. Ansonsten werden sie eingezogen. Ein Rechtskraftvermerk wird nicht erteilt.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus China sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.